

S 18 AS 22602/07 ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
SG Berlin (BRB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
18
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 18 AS 22602/07 ER
Datum
29.05.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der vom Erinnerungsgegner im Wege der Prozesskostenhilfe zu erstattenden Vergütung des beigeordneten Rechtsanwaltes.

Der Erinnerungsführer beantragte am 17. September 2007 für die Antragstellerin Frau D A den Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die der Antragsgegner, das JobCenter Neukölln, zur Übernahme von Mietkosten und zur Gewährung einer Umzugsbeihilfe verpflichtet werden sollte. Mit Beschluss der entscheidenden Kammer vom 2. Oktober 2007 wurde der Antragstellerin Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung des Erinnerungsführers bewilligt. Am 8. Oktober 2007 nahm der Erinnerungsführer den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung namens der Antragstellerin zurück und beantragte sinngemäß, den Antragsgegner zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu verpflichten. Mit Beschluss vom 18. Februar 2008 lehnte das Sozialgericht Berlin diesen Antrag ab und stellte fest, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten seien.

Mit Antrag vom 17. Oktober 2007 beantragte der Erinnerungsführer die Festsetzung der Vergütung in Höhe von 559,30 Euro. Mit Beschluss vom 31. Januar 2008 setzte die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Berlin die aus der Landeskasse im Wege der Prozesskostenhilfe zu erstattende Vergütung auf 321,30 Euro fest und wies den Antrag im Übrigen zurück. Dabei lehnte sie die Festsetzung einer Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ab.

Gegen den am 12. Februar 2008 bekannt gegebenen Vergütungsfestsetzungsbeschluss legte der Erinnerungsführer am gleichen Tag Erinnerung ein. Die Terminsgebühr sei die neue Form der Beweis- und Verhandlungsgebühr nach der BRAGO und entstehe auch, wenn im Rechtsschutzverfahren Beweise angeführt würden.

Die Urkundsbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

Der Erinnerungsgegner hat am 31. März 2008 Kenntnis und Stellung genommen und beantragt,

die Erinnerung zurückzuweisen.

Die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG sei an die Stelle der Terminsgebühr nach der BRAGO getreten. Die frühere Beweisgebühr sei nach dem Willen des Gesetzgebers weggefallen. Eine fiktive Terminsgebühr sei ebenfalls nicht entstanden, weil das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach [§ 86 b](#) Sozialgerichtsgesetz keine notwendige mündliche Verhandlung vorsehe.

II.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist rechtmäßig. Die dem Erinnerungsführer zustehende Vergütung wurde ordnungsgemäß berechnet. Dieser hat keinen Anspruch auf Erstattung einer Terminsgebühr.

Die Voraussetzungen für die Erstattung einer Terminsgebühr nach [§ 2 Abs. 2 RVG](#) i.V.m. Nr. 3106 VV RVG liegen nicht vor. Ein Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin hat im Verfahren nicht stattgefunden. Für das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist auch keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (Nr. 3106 Ziffer 1 VV RVG); das Verfahren endete auch nicht durch ein angenommenes Anerkenntnis (Nr. 3106 Ziffer 3 VV RVG), sondern durch die Rücknahme des Antrags.

Auch die Voraussetzungen für eine fiktive Terminsgebühr im Sinne des Teil 3, Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG liegen nicht vor. Der Erinnerungsführer hat nicht an Besprechungen mit dem Antragsgegner mitgewirkt, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens ohne Beteiligung des Gerichts gerichtet waren. Eine solche Gebühr konnte im Übrigen bereits dem Grunde nach nicht anfallen. Denn für das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach [§ 86 b SGG](#) ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben. In diesem Fall kann eine Terminsgebühr nicht entstehen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Februar 2007 - [V ZB 110/06](#) -).

Außergerichtliche Kosten sind im Erinnerungsverfahren grundsätzlich nicht zu erstatten ([§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)). Einer Kostengrundsentscheidung bedarf es daher nicht.

Diese Entscheidung ist endgültig ([§ 178 Satz 1 SGG](#), vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2005 - [L 9 B 166/02 KR](#) - und LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Dezember 2006 - [L 8 B 4/06 SO SF](#) -).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-09-16